

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 381/2019
betreffend Überhöhte Stickstoffeinträge reduzieren**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. August 2023 und der Geschäftsprüfungskommission vom 26. Oktober 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 31. Januar 2022 überwiesenen Postulat KR-Nr. 381/2019 betreffend Überhöhte Stickstoffeinträge reduzieren wird um ein Jahr bis zum 31. Januar 2025 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. Oktober 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Jean-Philippe Pinto

Der Sekretär:
Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Romaine Roggenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung und Antrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Januar 2022 folgendes von Kantonsrat Andreas Hasler, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 2. Dezember 2019 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, für Gebiete mit überhöhten Stickstoffeinträgen in empfindliche Ökosysteme (Wald, Hoch- und Flachmoore, Trockenwiesen) innert 24 Monaten einen Massnahmenplan nach Art. 44a USG und Art. 31 ff. LRV zu erlassen. Dieser hat insbesondere sicherzustellen, dass für alle stationären Anlagen verschärfte Emissionsbegrenzungen gelten (Art. 32 Abs. 2 Bst. a LRV), und dass Anreize oder Lenkungen zur Sanierung bestehender Anlagen innert der gesetzlich vorgesehenen Sanierungsfrist geschaffen werden.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung durch den Regierungsrat läuft am 31. Januar 2024 ab. Bis drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat eine Fristverlängerung um längstens ein Jahr beantragen (§ 54 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [LS 171.1]).

Wie der Regierungsrat in seiner Begründung für die beantragte Fristerstreckung schreibt, haben das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und das Amt für Landschaft und Natur (ALN) zur Umsetzung der Postulate KR-Nrn. 7/2019 und 381/2019 die Erarbeitung des neuen Massnahmenplans Ammoniak gestartet. Es wurde eine Projektorganisation mit einer Co-Leitung AWEL/ALN eingesetzt und ein externer Begleitauftrag vergeben. Auf der Grundlage eines Inputpapiers fand ein erster Workshop mit verwaltungsinternen Betroffenen statt. In einem zweiten und dritten Workshop wurden die externen Interessenvertreterinnen und -vertreter aus der Land- und Waldwirtschaft, dem Bereich Konsum/Ernährung sowie die Umweltverbände einbezogen. Darauf gestützt wurde eine Liste von Massnahmen erarbeitet und ein Berichtsentwurf verfasst. Die interne und externe Vernehmlassung dazu war für September 2023 geplant.

Gemäss Regierungsrat ist es sinnvoll, wenn Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 381/2019 auf der Grundlage des neuen Massnahmenplans Ammoniak erfolgen. Gemäss aktuellem Projektzeitplan soll dieser dem Regierungsrat im zweiten Quartal 2024 zum Beschluss vorgelegt werden. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 31. Januar ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 381/2019 um ein Jahr bis zum 31. Januar 2025 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission stimmt der Fristerstreckung mit Beschluss vom 26. Oktober 2023 zu.